

**Dringliche Interpellation Hüppi-Gommiswald / Frei-Rorschacherberg / Schmid-Buchs / Tschirky-Gaiserwald:**  
**«Auswirkungen des Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung»**

Gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31) erhalten Schutzbedürftige (Status S) nach fünf Jahren vom Kanton eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung. Im März 2027 werden die ersten Schutzbedürftigen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten; im Kanton St.Gallen betrifft dies im Jahr 2027 2'704 Personen (Stand 31. März 2026, gem. ZEMIS).

Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an schutzbedürftige Personen hat nach dem geltenden Bundesrecht zur Folge, dass diese nicht wie bisher einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben, sondern neu der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden müssten. Zugleich ist im eidgenössischen Entlastungspaket 2027 vorgesehen, dass den Kantonen für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen zur Vergütung der Sozialhilfekosten mehr ausgerichtet werden. Deshalb soll das Bundesrecht dergestalt angepasst werden, dass die Kantone bei der Festsetzung des Unterstützungsstandards frei sind.

Trotz überdurchschnittlicher Erwerbsquote ist auch in unserem Kanton bei den Schutzbedürftigen von einer Sozialhilfequote von rund 80 Prozent auszugehen, weil auch erwerbstätige Personen weiterhin von der Sozialhilfe abhängig sein können.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die zu erwartenden Mehrbelastungen durch den Statuswechsel vom Schutzstatus S zu einer Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 für die St.Galler Gemeinden?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass der Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin rückkehrorientiert ist?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine sozialhilferechtliche Besserstellung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen und eine Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung nicht sachgerecht sind?
4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Wohnsitznahme von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt bleiben soll, wie dies bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen der Fall ist?
5. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine allfällige Rechtsunsicherheit im Bereich der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung unbedingt zu vermeiden ist?
6. Ist die Regierung gewillt, unverzüglich eine Vorlage auszuarbeiten, die per 1. März 2027 in Kraft gesetzt werden kann und die klarstellt, dass für Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung weiterhin der reduzierte Ansatz für die finanzielle Sozialhilfe gilt und die Wohnsitznahme dieser Personen eingeschränkt bleibt? »

8. Juni 2026

Hüppi-Gommiswald  
Frei-Rorschacherberg  
Schmid-Buchs  
Tschirky-Gaiserwald